

Erläuterungen

zur Novelle des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG)

Allgemeiner Teil

Ist-Zustand

Der Nationalrat hat am 16. Juni 2025 das Budgetbegleitgesetz 2025, mit dem unter anderem das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – SH-GG) geändert wird, beschlossen (BGBl. I Nr. 25/2025).

Diese Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist am 1. Juli 2025 in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen 4 Monaten ab Inkrafttreten zu erlassen.

Außerdem besteht im Rahmen der Novelle des SH-GG durch BGBl. I Nr. 109/2024 – diese sieht die Einführung der Nichtanrechnung von bestimmten Arten von Vermögen vor – zusätzlicher Umsetzungsbedarf im NÖ SAG.

Ziel und Inhalt

Durch die gegenständliche Novelle sollen die Änderungen des SH-GG durch die BGBl. I Nr. 109/2024 und BGBl. I Nr. 25/2025 im NÖ SAG umgesetzt werden.

Einerseits wird der 2024 eingeführte Schulungszuschlag abgeschafft und andererseits wird Vermögen aus Schmerzensgeld und bestimmten sozialversicherungsrechtlichen Leistungen von der Verwertung ausgenommen.

Außerdem erfolgen durch die vorliegende Novelle eine redaktionelle Anpassung im Sinne einer Aktualisierung der Gesetzesverweise auf Bundesrecht sowie punktuelle Klarstellungen und Anpassungen der Vollzugspraxis.

Kompetenzrechtliche Grundlagen

Mit der Erlassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes hat der Bund seine Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich „Armenwesen“ nach Art. 12 Abs. 1 Z 1

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in Anspruch genommen. Die Kompetenz zur Erlassung von Ausführungsgesetzen, im konkreten Fall des NÖ SAG, und die Vollziehung liegen beim Land Niederösterreich.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Der Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

EU-Konformität

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Probleme bei der Vollziehung

Durch die Änderungen wird nicht mit Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

Kostendarstellung

Durch die Abschaffung der Auszahlung des Schulungszuschlages durch das Land NÖ kommt es zu einer Kostenersparnis für das Land NÖ und die Gemeinden, welche die zu erwartenden Mehrkosten durch die Nichtverwertung bestimmter Arten von Vermögen deutlich übersteigt. Es kommt durch die gegenständliche Novelle somit zu keinen Mehrkosten für das Land und die Gemeinden. Dem Bund entstehen keinerlei Kosten.

Konsultationsmechanismus

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der vorliegende Entwurf dieser Vereinbarung.

Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der gegenständliche Entwurf unterliegt keinen Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 5)

§ 5 Abs. 2 Z 4 SH-GG sieht Zuschläge für alleinerziehende Personen vor, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen. Diese Zuschläge wurden vom Landesgesetzgeber in § 14 Abs. 1 Z 4 umgesetzt. Eine Legaldefinition besteht bisher nicht. Um eine bessere Treffsicherheit der Zuschläge und eine einheitliche Auslegung des Gesetzes zu gewährleisten, wird gegenständliche Klarstellung eingefügt. Dabei findet Berücksichtigung, dass finanzielle Belastungen von alleinerziehenden Personen fortbestehen, sofern volljährige Kinder weiterhin unterhaltsberechtig sind und nicht zum Haushaltseinkommen beitragen. Auch sollen Alleinerzieherzuschläge nur jenen Personen zugutekommen, die alleine für den Unterhalt der Personen im Haushalt Sorge tragen müssen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2)

Die im NÖ SAG enthaltenen Verweise auf Bundesrecht werden aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2)

Gem. § 104 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz sind Pensionen (Renten) und das Übergangsgeld aus der Unfall- und Pensionsversicherung monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats auszuzahlen. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, dass sie dem Leistungsbezieher an dem, diesen Tagen vorhergehenden Werktag zur Verfügung stehen. Dadurch kann es dazu kommen, dass in einem Kalendermonat die Zahlungen für zwei Monate einlangen und sich im Folgemonat ein systemwidriger Anspruch auf Sozialhilfe ergibt. Um diese Zahlungen ordnungsgemäß und systemkonform zuordnen zu können, wird daher nunmehr in diesen Fällen ein Absehen vom strengen Zuflussprinzip ermöglicht.

Zu Z 4 (§7 Abs. 4)

§ 7 Abs. 4a SH-GG (eingefügt durch BGBl. I Nr. 109/2024) lautet:

„(4a) Schmerzengelder, Versehrtenrenten (§§ 203, 205a, 209 und 210 ASVG sowie §§ 101, 104, 107 und 108 B-KUVG), diese auch bei Abfindung (§ 184 ASVG sowie § 95 B-KUVG), samt Sonderzahlungen gemäß § 105 ASVG und § 46 B-KUVG, Kinderzuschüsse (§ 207 ASVG sowie § 105 B-KUVG), Betriebsrente (§§ 149d bis 149f, 149k und 149l BSVG), diese auch bei Abfindung oder Abfertigung (§ 148j BSVG), Versehrtengelder (§ 212 ASVG, § 149g BSVG sowie § 109 B-KUVG) sowie Integritätsabgeltungen (§ 213a ASVG sowie § 149m BSVG) unterliegen keiner Anrechnung. Diese Leistungen haben ergänzend zu § 7 Abs. 8 dieses Bundesgesetzes als nicht verwertbares Vermögen zu gelten.“

Welche Arten von Vermögen nicht zu verwerten sind, wird im NÖ SAG in § 7 festgelegt. In Umsetzung der Vorgaben des SH-GG wird § 7 um einen vierten Absatz ergänzt. Damit eine Unterscheidung der genannten Arten von Vermögen von sonstigem Vermögen möglich ist, wird festgelegt, dass die Nichtverwertung voraussetzt, dass dieses eindeutig abgrenzbar ist. Dies kann insbesondere durch einen Nachweis erfolgen, dass das jeweilige Vermögen auf einem gesonderten Sparsbuch bzw Sparkonto hinterlegt wurde. Diese Einschränkung steht nicht im Widerspruch mit den Vorgaben des SH-GG, sondern ist aufgrund von der besonderen Vermischungseigenschaft von Geld geboten, um eine angemessene Berücksichtigung des Schmerzengeldes bei gleichzeitig akkurater Vollziehung der sonstigen SAG-Bestimmungen sicherzustellen. Auch Wien hat eine vergleichbare Regelung in § 12a Wiener Mindestsicherungsgesetz vorgesehen.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 4)

Die Pflicht zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten wird durch das SH-GG vorgegeben (§ 7 Abs. 2 SH-GG). Aus den Erläuterungen zu diesem Gesetz geht jedoch hervor, dass der Landesgesetzgebung die Möglichkeit offensteht, eine Besserstellung für Bezugsberechtigte mit Behinderung vorzusehen. Dies wurde auf Anfrage der Abteilung Soziales und Generationenförderung auch vom BMASGPK bestätigt. Auch andere Bundesländer (Kärnten und das Burgenland) haben bereits Bestimmungen erlassen, die Einschränkungen bei der Pflicht zur Verfolgung von

Unterhaltsansprüchen von Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr gegenüber ihren Eltern vorsehen. Auch nach dem Familienlastenausgleichsgesetz kann Familienbeihilfe beim Vorliegen einer Behinderung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden. In diesem Lichte erscheint ein Abstellen auf die Vollendung des 25. Lebensjahres als sachlich gerechtfertigt.

Zu Z 6 und Z 8 (§ 14 Abs. 1a und § 16 Abs. 5)

Durch die Novelle des SH-GG im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2025 (BGBl I Nr. 25/2025) wird der 2024 eingeführte Schulungszuschlag wieder zurückgezogen (§ 5 Abs. 2a SH-GG entfällt). Dessen Vollziehung liegt sodann vollständig beim AMS.

Die Bestimmung § 14 Abs. 1a, die den Schulungszuschlag im Rahmen des NÖ SAG regelt, wird daher in Umsetzung dessen außer Kraft gesetzt.

§ 16 Abs. 5, der eine Nichteinbeziehung des Schulungszuschlages in die Bemessungsgrundlage für die Begrenzung der Geldleistung einer Haushaltsgemeinschaft vorsieht, kann daher ebenso entfallen.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 2)

Durch Anpassungen im Rahmen der Novelle des NÖ SAG, LGBl. Nr. 69/2022, wurde festgelegt, dass ein Wohnaufwand nur in dem Monat zu berücksichtigen ist, in dem er fällig ist.

Gewisse Ausgaben (z.B. Gemeindeabgaben, Müll- und Kanalgebühren, Anschaffung fester Brennstoffe) fallen jedoch für mehrere Monate an und sind nur in diesem Monat fällig. Um soziale Härten zu vermeiden, soll in diesen Fällen auch eine Aliquotierung möglich sein. Am Primat von Sachleistungen (§ 12 Abs. 4) ist festzuhalten.

Zu Z 9 (§ 26 Abs. 1)

Bisher waren Anträge auf Sozialhilfe abzuweisen, wenn die Hilfe suchende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 23 Abs. 2 trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht erfüllt. Da die Entscheidung in diesen Fällen erfolgt, weil die Grundlagen für eine Sachentscheidung nicht vorliegen, erfolgt eine Anpassung dahingehend, dass Anträge in auf Grundlage dieser Bestimmung aus verfahrensrechtlicher Sicht zurückzuweisen sind.